



SATZUNG
über die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Amstetten
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 24.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 €, höchstens jedoch 160,00 € je Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Übungs- und Brandsicherheitswachdienste

- (1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,00 € pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 Feuerwehrgesetz auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 16,00 €/Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Truppmann Teil 1 | 105,00 € |
| Truppführer | 53,00 € |
| Maschinist | 53,00 € |
| Atemschutzgeräteträger | 38,00 € |
| Sprechfunker | 24,00 € |
| Motorsägen | 24,00 € |
| Jugendgruppenleiter | 45,00 € |
| Absturzsicherung | 36,00 € |
| Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen | 18,00 € |

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern die Benutzung ihres privaten Pkws vom Kommandanten angeordnet ist, neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und

Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|--|----------------|
| Feuerwehrkommandant | 175,00 €/Monat |
| Stellv. Feuerwehrkommandant | 37,50 €/Monat |
| Leiter Löschzug Amstetten | 150,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschzug Amstetten | 75,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Bräunisheim | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Bräunisheim | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Hofstatt-Emerbuch | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Hofstatt-Emerbuch | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Reutti | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Reutti | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Schalkstetten | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Schalkstetten | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Stubersheim | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Stubersheim | 25,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 125,00 €/Jahr |
| Stellv. Jugendfeuerwehrwart | 50,00 €/Jahr |
| Leiter der Kindergruppe | 50,00 €/Jahr |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|----------------|
| Feuerwehrkommandant | 175,00 €/Monat |
| Stellv. Feuerwehrkommandant | 37,50 €/Monat |
| Leiter Löschzug Amstetten | 150,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschzug Amstetten | 75,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Bräunisheim | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Bräunisheim | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Hofstatt-Emerbuch | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Hofstatt-Emerbuch | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Reutti | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Reutti | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Schalkstetten | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Schalkstetten | 25,00 €/Jahr |
| Leiter Löschgruppe Stubersheim | 50,00 €/Jahr |
| Stellv. Leiter Löschgruppe Stubersheim | 25,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 125,00 €/Jahr |
| Stellv. Jugendfeuerwehrwart | 50,00 €/Jahr |
| Leiter der Kindergruppe | 50,00 €/Jahr |
| 1. Gerätewart Amstetten | 600,00 €/Jahr |
| 2. Gerätewart Amstetten | 600,00 €/Jahr |
| Gerätewart Bräunisheim | 100,00 €/Jahr |
| Gerätewart Hofstatt-Emerbuch | 100,00 €/Jahr |
| Gerätewart Reutti | 100,00 €/Jahr |
| Gerätewart Schalkstetten | 100,00 €/Jahr |

| | |
|------------------------|---------------|
| Gerätewart Stubersheim | 100,00 €/Jahr |
| Kleiderwart | 350,00 €/Jahr |
| Funkbeauftragter | 100,00 €/Jahr |
| Kassenverwalter | 50,00 €/Jahr |
| Schriftführer | 50,00 €/Jahr |

§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 16,00 € je Stunde gewährt, maximal wird eine Zeitversäumnis von 10 Stunden am Tag zugrunde gelegt.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 Feuerwehrgesetz).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Amstetten, den 24.11.2025

Johannes Raab
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.